

die Gefahr bestanden haben, daß unsere Wirtschaftsordnung besonders schwer beeinträchtigt wird. Hinsichtlich dieser Gefährdung genügt auf der subjektiven Seite Fahrlässigkeit.

bb) Die in Ziff. 6 angeführte Strafschärfung hätte an sich am Anfang dieser Vorschriften stehen müssen. Durch diese Bestimmung erhält das Volkseigentum besonderen Schutz. Die Tat muß sich gegen den Bestand oder die Tätigkeit der volkseigenen Betriebe richten. Das bedeutet, daß ein erheblicher Angriff gegen das Volkseigentum vorliegen muß.

Bei den in Ziff. 4 und 6 angeführten Strafschärfungsgründen handelt es sich nicht um solche im Sinne des § 50 Abs. 2 StGB. Die Strafschärfung ist also auch für den Teilnehmer an der Tat zwingend anzunehmen, sofern ihm nur das Vorliegen der strafschärfenden Umstände bekannt war.

Auf einen häufig zu beobachtenden Fehler in der Praxis soll abschließend hingewiesen werden. § 11 WStVO bezieht sich nur auf die Strafbestimmungen, die von einem schweren Fall sprechen. Dies ist bei § 1 und § 5 WStVO nicht der Fall. Man kann daher, falls man z. B. zu dem Ergebnis kommt, daß ein minderschwerer Fall nach § 1 Abs. 2 WStVO vorliegt, die Anwendung des Abs. 1 nicht auf dem Umweg über § 11 WStVO begründen.⁹¹⁾

9. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Betriebsleiter und -inhaber (§ 10 WStVO)

Der § 10 fällt aus dem Rahmen der übrigen Tatbestände der Wirtschaftsstrafverordnung (§§ 1—9 WStVO) heraus. Um den Zweck und die Bedeutung des § 10 richtig würdigen zu können, ist es notwendig, von der besonders verantwortlichen Stellung des Betriebsleiters oder -inhabers im Betrieb auszugehen. Er ist in erster Linie ein staatlicher Beauftragter, der im Rahmen seines Betriebes vor allem die Initiative der **Werk tätigen** entwickeln soll. Ausfluß dieser Stellung des Betriebsleiters ist sein Kontrollrecht und seine Kontrollpflicht. Er muß alle Fäden seines Betriebes in der Hand haben und über alles informiert sein. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehört es daher, dafür zu sorgen, daß in seinem Betriebe keine Verstöße gegen die Wirtschaft, gegen die ordnungsmäßige Durchführung der für den Betrieb geltenden Pläne begangen werden. Er muß sein Augenmerk darauf richten, daß jegliche gegen unsere Planwirtschaft gerichteten Angriffe im Keime erstickt werden.

•1) Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 1, S. 259.